

Georgischer Kulturverein Freiburg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Georgischer Kulturverein Freiburg e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die internationale Gesinnung, die Toleranz der Kultur, die Völkerverständigung und die georgische Heimatkunde.
- (2) Der Verein bezweckt vor allem, dass in Freiburg und Umgebung lebende und kulturell unterschiedliche Personen, die georgische Kultur und Traditionen kennenlernen. Der Verein bezweckt ferner einen Austausch mit anderen kulturellen Einrichtungen. Eine wichtige Aufgabe des Vereins ist es, die Sprache, Literatur und Geschichte den in Deutschland geborenen und lebenden Kindern georgischer Personen nahezubringen.
- (3) Der Verein bietet eine Anlaufstelle für in Freiburg lebende Georgier. Der Verein informiert, berät, fördert und vernetzt in diesem Zusammenhang die Mitglieder im sozialen Umfeld.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Veranstaltungen, Konzerte, Informationsabende und Foren unterschiedlicher Art und in unterschiedlichem Format in Freiburg oder Umgebung.

§ 3 Finanzierung

Erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spendensammlungen
- c. Einnahmen bei Veranstaltungen
- d. Zuschüsse

§ 4 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle natürlichen Personen und juristischen Personen werden, die die satzungsmäßigen Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein erforderlich. Bei Minderjährigen/Jugendlichen ist zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Durch Vereinsauflösung.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, Beleidigung von Vereinsmitgliedern, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten trotz zweimaliger Mahnung kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Rückerstattung der bereits geleistete Monatsbeitrag ist nicht möglich.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (6) Bei Abstimmungen –(mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Entscheidungen über die Auflösung des Vereins) entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (8) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- a. Strategie und Aufgaben des Vereins
- b. Beteiligungen
- c. Beiträge
- d. Alle Geschäftsordnungen des Vereins
- e. Satzungsänderungen
- f. Auflösung des Vereines

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an: Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender (Stellvertreter des ersten Vorsitzenden) eines Kassenwartes und vier Beisitzer, die für Abwicklung der Vereinsaktivitäten verantwortlich sind.
- (2) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt bis einen neuen Vorstand gewählt ist. Wenn ein Vorstandsmitglied vor einer Neuwahl von seinem Vorstandsamt ausscheidet, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zu einer Neuwahl einen Nachfolger für das jeweilige Vorstandsamt benennen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
- (5) Drei Mitglieder aus dem Vorstand führen die Finanzkontrollen sowie auch allgemeine Kontrollen über die Tätigkeit des Vorstandes durch und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sein müssen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der vertretenen Stimmen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft, zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke, insbesondere zur Behandlung von "kranken Kindern".